Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964
1932

251 (26.10.1932)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

(Durlacher Wochenblatt gegründet 1829) mit den amtlichen Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Karlsruhe.

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- u. Feiertage ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark. Einzelnummer und Belegblatt 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Buchdruckerei A. Dups, Durlach, Mittelstr. 6. Fernsprecher 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10101.

Anzeigenberechnung: Die 8gespaltene Millimeterzeile 8 Pfennig, Reklamezeile 25 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor nachm. 4 Uhr, für dringliche Familienanzeigen am Erscheinungstag ½9 Uhr vorm. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 251 — Mittwoch den 26. Oktober 1932 — 104. Jahrgang

Kurze Tagesübersicht

Im Verfassungsstreit Preußen-Reich wurde das Urteil gefällt, das ein Kompromiß darstellt.

*

Die Auffassung der Berliner Blätter über das Urteil des Staatsgerichtshofes im Konflikt Preußen-Reich ist insofern fast übereinstimmend, als in den Kommentaren die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten betont werden, die sich als Auswirkung des Urteils ergeben.

*

Das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung ist vom Reichsinnenminister auf den nächsten Donnerstag zu seiner ersten Sitzung zusammenberufen.

*

Der Ausweis der Reichsbank vom 22. Oktober zeigt eine Notendeckung von 27,4 Prozent gegen 26,5 Prozent in der Vorwoche.

*

Aus Kreisen der kommissarischen preußischen Regierung wird mitgeteilt, daß das Leipziger Urteil praktisch für die preußische Staatsführung keinerlei Folgen nach sich ziehen werde.

*

Von bayerischer sowohl als auch von badischer Stelle wird bekanntgegeben, daß das Leipziger Urteil mit Befriedigung aufgenommen wurde, da die Auffassung dieser beiden Länder in ihm weitgehende Berücksichtigung gefunden hat.

*

Zwischen Zentrum und Nationalsozialisten sollen neue Verhandlungen aufgenommen worden sein, um möglichst noch vor den Wahlen zu einem Uebereinkommen zu gelangen, das nach dem 6. November perfekt werden könnte.

*

Im Rahmen des Wahlkampfes sprachen am Montag in Königsberg Reichstagspräsident Göring, in Heidelberg Minister a. D. Dr. Frick, in Karlsruhe Dingeldey, in Breslau der Volksparteiler Dr. Schneider, in Braunschweig Severing, im Berliner Sportpalast Prinz August Wilhelm und Kube, in Stettin Adolf Hitler, in Bamberg Brüning u. a.

*

Die neue belgische Regierung hat die sofortige Parlamentauflösung beschlossen. Neuwahlen am 27. November.

*

Zwischen Japan und Rußland ist nunmehr beschlossen worden, Verhandlungen über den Abschluß eines Nichtangriffspaktes aufzunehmen.

*

Im Unterhaus wurde ein arbeiterparteilicher Mißtrauensantrag gegen das Kabinett Macdonald mit großer Mehrheit abgelehnt.

*

In Londoner politischen Kreisen wird bestätigt, daß ein baldiger Zusammentritt der Viermächtekonferenz nicht zu erwarten sei.

*

Sir Layton, der bekannte englische Wirtschaftler, der im Auftrage der englischen Regierung an den Vorarbeiten zur Weltwirtschaftskonferenz beteiligt war, hat sein Amt wegen grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten niedergelegt.

Einigung über den französischen Abrüstungsplan?

Paris, 25. Okt. Der Studien- und Vorbereitungsausschuß des obersten Verteidigungsrates beschäftigte sich wiederum mit dem französischen Abrüstungs- und Sicherheitsplan. Laut Havas sollen sich die anfänglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschußmitgliedern als weniger ernst herausgestellt haben und im wesentlichen hätten sich alle Standpunkte einander genähert. Der Ausschuß habe daher konkrete Ergebnisse erzielt, die dem Obersten Verteidigungsrat unterbreitet würden. Dieser werde am Freitag vormittag unter Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammentreten. Danach werde ein Ministerrat den konstruktiven französischen Abrüstungs- und Sicherheitsplan eine endgültige Form geben. Der Plan werde sicher am 3. November dem Büro der Abrüstungskonferenz vorgelegt werden.

Parlamentsauflösung in Belgien

Neuwahlen am 27. November.

T.U. **Brüssel**, 25. Okt. Die Regierung Brocqueville hielt am Dienstag im Beisein des Königs einen ersten Ministerrat ab. Das Ergebnis dieser Besprechung ist der Beschluß der sofortigen Parlamentsauflösung. Das Auflösungsdekret wird gleichzeitig mit einem Aufruf an das Volk am Freitag oder Samstag im belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Neuwahlen sind für Kammer und Senat auf den 27. November und für die Provinzialräte auf den 4. Dezember festgesetzt. Man hofft, daß das neu gewählte Parlament zwischen dem 20. und 24. Dezember zurücktreten kann. Die Parteien haben inzwischen mit der Veröffentlichung ihrer Wahlaufrufe begonnen.

Urteil des Staatsgerichtshofes

Leipzig, 25. Okt. Im Staatsgerichtshofsprozeß der Länder Preußen, Bayern und Baden gegen das Reich verkündete Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke wenige Minuten nach 12 Uhr folgendes Urteil:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend amtliche Befugnisse zu entziehen und diese Befugnis selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reiches zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reiche oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. Soweit den Anträgen hiernach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

*

Das Urteil des Staatsgerichtshofs ist ein rein juristisches, kein politisches. Es bestätigt die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung des Staatskommissars in Preußen durch die Verordnung des Reichspräsidenten und zugleich das Recht, den preußischen Minister vorübergehend die amtlichen Befugnisse zu entziehen. Im 2. Teil des Urteils wird dieses letztere Recht eingeschränkt. Es wird den zwangsweise abgesetzten Ministern das Recht zugestanden, ihr Land im Parlament und anderen Körperschaften weiter zu vertreten. Die Minister behalten also ihre Ministereigenschaft. Es wird dadurch ein unmöglicher Zustand geschaffen, wenn abgesetzte Minister nur bestimmte Amtsbefugnisse an den Reichskommissar vorübergehend abzugeben haben. Die Geschäftsführung soll das Reich haben durch die eingesetzten Kommissare. Die abgesetzte Regierung wird also nun in Reserve in gestellt. Das ist politisch unerträglich. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs, die halb zugunsten des Reiches, halb zugunsten der abgesetzten Regierung ausfiel und die Türen für eine Doppelregierung aufstößt, befriedigt in keiner Weise. Damit ist auch die Notwendigkeit einer Verfassungsreform begründet.

Nachdem das Urteil keinerlei Klarheit geschaffen hat, bemüht man sich die politischen Folgerungen daraus zu ziehen. Der Reichskanzler ist zu Recht Reichskommissar in Preußen, Dr. Bracht zu Recht sein Stellvertreter. Auch die Beamten-Ernennungen bestehen zu Recht. Aber die begonnene Verwaltungsreform bedeutet nach dem Urteil von Leipzig eine Ueberschreitung der Kompetenzen. An den politischen Verhältnissen wird durch das Urteil zunächst nichts geändert. Die Schwierigkeiten beginnen erst da, wo die abgesetzte Regierung durch ihre Vertretung im Reichsrat gegen die Reichsregierung wirken kann. Der Reichsrat tritt aber erst nach den Wahlen zusammen. Was aber nach dem 6. November geschieht, wird von dem Wahlausgang bestimmt.

*

Die Begründung

Der Begründung zu dem Urteil schickte der Vorsitzende, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, die Bemerkung voraus, daß er naturgemäß darauf verzichten müsse, die ganze Fülle der Gesichtspunkte, die in der Verhandlung zutage getreten seien, auch nur einigermaßen zu erschöpfen. Ueber den wesentlichen Inhalt der Gründe führte er aus:

Die Anträge, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, zerfallen in **drei Gruppen**. Die **erste Gruppe** bilden die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und deren Auswirkungen richten. Mit der zweiten Gruppe wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes darüber angestrebt, daß gewisse Maßnahmen auf Grund des **Artikels 48** niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen. Die dritte Gruppe bildet der Antrag, durch einen besonderen Ausspruch festzustellen, **daß die Behauptungen des Reiches, Preußen habe seine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwiesen seien.**

Eine sachliche Entscheidung über die Anträge der **zweiten Gruppe** hat der Staatsgerichtshof abgelehnt. Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikel 48 den Ländern gegenüber eingehalten werden müssen, ein für allemal festgestellt zu sehen. Dieses Interesse ist aber politischer Natur und reicht nicht aus, um die Annahme zu begründen, daß eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt. Dieser Begriff erfordert anders als der in den Artikeln 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 der Reichsverfassung umschriebene Begriff der Meinungsverschiedenheit das Vorliegen eines bestimmten Einzeltatbestandes. An diesem fehlt es bei den **Anträgen Bayerns und Badens** mit einer Ausnahme. Diese Ausnahme bildet der Antrag, festzustellen, daß auf Grund des Artikels 48 die Vertretung eines Landes gegenüber dem Reich, insbesondere die **Vertretung eines Landes im Reichsrat, nicht angetastet werden darf.** Insoweit sind durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Es ist somit ihre Antragsbefugnis anzuerkennen. Dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, **daß das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine Nichterfüllung von Pflichten vorgeworfen habe, konnte keine Folge gegeben werden.**

An der Antragsbefugnis des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführung besteht kein begründeter Zweifel. Den beiden **Fraktionen** (Soz. und Z.) vermag der Staatsgerichtshof die **Antragsbefugnis** für den vorliegenden Fall **nicht zuzuerkennen**, weil sie zur Vertretung des allein zu einer Klage gegen das Reich befugten Landes nicht berufen sind. Dem Versuch, mit ihrer Klage das Verfahren auf den Reichskommissar auszudehnen, hat dieser widersprochen.

Der Staatsgerichtshof ist der Auffassung, daß durch die Verordnung dem Reichskommissar die **Ermächtigung** erteilt werden sollte, die preußischen Staatsminister **endgültig ihres Amtes zu entheben.** Die Prüfung des Staatsgerichtshofes mußte sich daher auch auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist. Zunächst war darüber zu befinden, ob die Verordnung vom 20. Juli in dem Absatz 1 des Artikels 48 der Reichsverfassung die erforderliche Stütze findet. **Diese Frage hat der Staatsgerichtshof verneint.**

Die Auffassung, daß es sich bei den Voraussetzungen des **Artikels 48 Absatz 1** um eine reine **Ermessensfrage** handle, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen. Ob ein Land seine Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt hat, ist als Tat- und Rechtsfrage in diesem Streitfall vom Staatsgerichtshof nachzuprüfen. Die Behauptungen, auf die das Reich den Vorwurf der Nichterfüllung von Pflichten gründet, bestehen zum Teil aus Handlungen, die nicht von den verantwortlichen Trägern der Staatsgewalt in Preußen, sondern von nachgeordneten Persönlichkeiten vorgenommen worden sind. In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gefunden werden. Auch die Prüfung der Aeußerungen des Ministers Severing ergebe, daß sie das Maß der gebotenen Zurückhaltung nicht derart überschreiten, daß darin eine Pflichtverletzung des Landes gegenüber dem Reiche erblickt werden kann. Hiernach bleibt zur Stützung der Behauptung einer Pflichtverletzung nur die eine vom Reiche am stärksten betonte Anführung übrig, daß **die preußische Regierung es an der erforderlichen Tatkraft bei der Bekämpfung der kommunistischen Bewegung habe fehlen lassen.** Aus den Behauptungen zur Begründung dieser Vorwürfe **ergibt sich für keinen der beiden Vorwürfe eine genügende Stütze.** Auf Absatz 1 des Artikels 48 kann hiernach die Verordnung vom 20. Juli nicht gegründet werden.

Zu der Frage, ob der Staatsgerichtshof im Streitfall den Umfang der Voraussetzungen des **Artikels 48 Absatz 2** nachzuprüfen hat, oder ob er insoweit einer Entscheidung die Auffassung des Reichspräsidenten zugrunde zu legen habe, hat der Staatsgerichtshof bisher niemals Stellung genommen. Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht; **denn es ist offenkundig, daß die Verordnung vom 20. Juli in einer Zeit schwerer Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen wurde. Zugleich aber bestand die ernste Gefahr, daß die innenpolitische Spannung sich noch weiter steigern und zu einer unmittelbaren Bedrohung der Grundlagen unseres Verfassungslebens auswachsen werde. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 waren darnach ohne weiteres gegeben. Aus der Größe der Gefahr ergibt sich zugleich, daß es das Recht und die Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle ihm geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, soweit sie mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Der Reichspräsident konnte in dieser Lage nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Auffassung gelangen, daß es geboten sei, die gesamten staatlichen Machtmittel des Reiches und Preußens in einer Hand zusammenzufassen und die Politik des Reiches und Preußens in einheitliche Bahnen zu lenken. Hieran würde nichts ändern können, wenn die Behauptung Preußens zuträfe, daß die Gefahrenlage zum mindesten zu einem Teil auf die eigenen innerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei. Von dieser Grundauffassung aus erledigen sich die Einwendungen Preußens, daß die Verordnung vom 20. Juli einen Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung enthalte.**

Die Maßnahmen des Reichskommissars können als solche den Staatsgerichtshof nur beschäftigen, soweit sie etwa die Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung überschreiten.

Der Inhalt der angefochtenen Verordnung, heißt es in der Begründung weiter, ist an sich zulässig, soweit er als eine bloße Verschiebung von Zuständigkeiten, als eine Uebertragung von geschäftlichen Befugnissen von der Landesregierung an ein Reichsorgan aufgefaßt werden kann. Dagegen ist er **mit der Reichsverfassung nicht vereinbar, soweit durch die Verordnung in andere Vorschriften der Reichsverfassung eingegriffen wird. Artikel schreibt vor, daß jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben muß, die sich auf der Volksvertretung aufbaut.** Anstelle dieser Landesregierung kann auch vorübergehend kein anderes Organ gesetzt werden. Artikel 63 bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden. Diese Vertretung im Sinne des **Artikels 48 Absatz 2** einem Lande zu entziehen und sie auf einen Reichskommissar zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung des Landes im Reiche und **eine dem Wesen des Reichsrats widersprechende Veränderung seiner Zusammensetzung. Hiernach geht es nicht an, einen Reichskommissar als Landesregierung einzusetzen und die verfassungsmäßig bestellten Minister ihres Amtes zu entheben. Es muß also die verfassungsmäßige Landesregierung als Organ des Landes selbst bestehen bleiben.** Es muß ihr die Vertretung des Landes gegenüber dem Reiche insbesondere im Reichsrat und Reichstag wie gegenüber anderen Ländern belassen werden. Auch die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten gegenüber den anderen höchsten Landesorganen können der Landesregierung nicht genommen werden. **Dem Reichskommissar konnte weder diese Befugnis noch das Recht übertragen werden.**

die bisherigen Bevollmächtigten im Hauptamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder neue Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen. Dagegen lassen sich aus der Reichsverfassung im übrigen keine begründeten Bedenken gegen die Ausstattung des Reichskommissars mit der Befugnis herleiten, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, zu ernennen, zu befördern oder zu entlassen.

*

Der Standpunkt der Reichsregierung zum Leipziger Urteil

Berlin, 25. Okt. Wie wir aus Kreisen der Reichsregierung erfahren, sieht man das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preußischen Klagesache gegen das Reich als **eine vollständige Bestätigung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli d. J. an.** Das Urteil entspricht auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertetung des Landes Preußen. Diese Frage ist von der Reichsregierung stets als eine offene Frage behandelt worden. **Der Reichskanzler hat weder in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen noch durch seine Organe die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat oder im Reichstag für sich beansprucht oder im Landtag bezw. Staatsrat ausgeübt.** Ebenso wenig sind die ordnungsmäßigen Vertreter des Landes Preußen für den Reichsrat und den Staatsrat vom Reichskommissar instruiert worden. Was im übrigen die sonstigen bisher getroffenen Maßnahmen anbetrifft, so bleiben diese in vollem Umfange bestehen.

*

Braun beruft Staatsministerium

Berlin, 25. Okt. Wie das „Tempo" berichtet, hat Ministerpräsident Braun für Mittwoch vormittag 10 Uhr das alte preußische Staatsministerium zu einer Sitzung im preußischen Wohlfahrtsministerium einberufen. Gegenstand der Beratung sind: Die Stellungnahme zum Leipziger Urteil und die Feststellung der sich hieraus für das Kabinett ergebenden Konsequenzen.

*

Blätterstimmen zum Leipziger Urteil

Berlin, 25. Okt. Die **„Deutsche Allgemeine Zeitung"** spricht von einem zwiespältigen Urteil, das ein ehrender Beweis für die Unabhängigkeit und Unbeeinflußbarkeit des höchsten deutschen Gerichtes sei. Es wäre aber nötig gewesen, diese Eventualität politisch vorauszusehen, der man jetzt wie verlautet, durch eine schleunige Notverordnung die Spitze abbrechen wolle.

Der **„Lokalanzeiger"** nennt das Urteil ein „sonderbares Kompromiß", das nur eine theoretische, aber keine praktische Lösung bringe.

Die **„Börsenzeitung"** bezeichnet das Urteil ebenfalls als widerspruchsvoll. In Leipzig hätten die Paragraphen das Wort erhalten zu einer deutschen Lebensfrage. Die Herstellung normaler Zustände in Preußen, die Entfernung einer Regierung, die infolge ihrer parteipolitischen Gebundenheit kein geeignetes Instrument zur Abwehr des Bolschewismus gewesen sei, hätte sich als absolut notwendig herausgestellt.

Die **„Deutsche Tageszeitung"** meint, daß der zweite Teil des Urteils, der der kommissarischen Regierung das Recht zur Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, Reichsrat, Staatsrat usw abspreche, eine praktisch-politisch kaum erträgliche, als Dauerzustand jedenfalls unmögliche Situation schaffe.

Die **„Kreuzzeitung"** sagt, wenn es noch des Beweises bedurft hätte, daß die Einschaltung juristischer Instanzen in die lebendige politische Entwicklung zu staatsrechtlichen und politischen Ungeheuerlichkeiten führe, dann sei dieser Beweis durch das Leipziger Urteil des Staatsgerichtshofes erbracht worden. In ihm hätte das formal-juristische Denken einen Triumph über die Ueberlegungen der primitivsten politischen Vernunft gefeiert.

Die **„Deutsche Zeitung"** fragt: Was soll nun geschehen? Es werde Sache der Reichsregierung sein, die Frage endlich vor sich selbst und durch Taten zu beantworten, die Frage, ob sie den Anspruch auf diktatorische Führung verwirklichen wolle oder nicht. Das Notstandsrecht lasse sich nicht auf Eis legen. Die Regierung Papen habe viel versäumt. Jetzt oder nie werde sie zeigen müssen, ob sie fähig sei, den Gedanken der so viel zitierten „autoritären Staatsführung" in die Tat umzusetzen oder nicht.

Der **„Angriff"** nennt das Urteil eine „Niederlage Papens". Mit diesem Urteil habe der Staatsgerichtshof den Standpunkt eingenommen, den Landtagspräsident Kerrl schon vor mehreren Wochen präzisiert habe. Das Urteil sei eine sehr deutliche Teilniederlage des Systems Papen-Bracht, die eine noch nicht in allen Einzelheiten übersehbare politische Auswirkung haben werde.

Der **„Börsenkurier"** sieht insofern in dem Urteil eine Klärung, als festgestellt werde, daß der Reichskommissar und seine von ihm eingesetzten Mitarbeiter keine Regierung seien.

Die **„Vossische Zeitung"** sagt, der Staatsgerichtshof habe bewiesen, daß man auch in politischen Fragen höchsten Ranges Recht finden könne. Hätte die Regierung Papen das Abenteuer des 20. Juli gründlicher durchdacht, der Weg zum Rechtszustand wäre auf der ganzen Linie heute leichter. Der Spruch des Gerichtes sei eine schwere Niederlage für die Reichsregierung von Papen.

Das **„Berliner Tageblatt"** führt aus, der Streit um die Rechtsgültigkeit der Reichsexekution gegen Preußen habe weder dem Reiche noch Preußen selbst einen vollen Sieg gebracht. Das Urteil des Staatsgerichtshofes gebe beiden Teilen eine Genugtuung.

Der **„Vorwärts"** spricht von einer halben Entscheidung, die eine politische, aber keine rechtliche sei. Der Staatsgerichtshof sei dem schweren Konflikt mit dem Reich ausgewichen, der sich ergeben hätte, wenn er dem Anspruch der preußischen Regierung in vollem Umfange anerkannt haben würde.

21 Reichswahlvorschläge

Berlin, 25. Okt. Der Reichswahlausschuß hat am Dienstag unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr Wagemann den Reichswahlvorschlag für die Reichstagswahl am 6. November festgestellt. Von den insgesamt 24 Reichswahlvorschlägen, die diesmal nur eingegangen waren, wurden 21 zugelassen und zwar in folgender Nummernfolge:

1. **Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Hitlerbew.).**
2. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands.**
3. **Kommunistische Partei Deutschlands.**
4. **Deutsche Zentrumspartei.**
5. **Deutschnationale Volkspartei.**
6. **Bayerische Volkspartei.**
8. **Deutsche Staatspartei.**
9. **Christlich-Sozialer Volksdienst (Evangelische Bewegung).**
11. **Deutsche Bauernpartei.**
12. **Württ. Bauern- und Weingärtnerbund (Landbund).**
15. **Gerechtigkeitsbewegung Meißner.**
16. **Großdeutsche Mittelstandspartei für Mittelstandsdiktatur.**
17. **Sozialrepublikanische Partei Deutschlands (Hörsing-Bew.).**
18. **Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands.**
19. **Nationale Minderheiten in Deutschland.**
20. **Großdeutsche Volkspartei (Liste Schmaltz) und Nationalsoziale Partei der Mitte (Handel, Handwerk, Gewerbe, Landwirte, Haus- und Grundbesitzer).**
21. **Freiwirtschaftliche Partei Deutschlands (Partei für krisenfreie Volkswirtschaft).**
22. **Freiheitsbewegung Schwarz-Weiß-Rot (Reichsbund der Baltikum-, Oberschlesien-, Grenzschutz- u. Freikorpskämpfer).**
23. **Deutsche Kaiserpartei.**
24. **Deutsche Präsidialpartei.**
25. **Kampfgemeinschaft der Arbeiter und Bauern.**

Die Nummern 7, 10, 13 und 14 bleiben frei für die Deutsche Volkspartei, die Wirtschaftspartei, das Landvolk und die Volksrechtpartei, die keine eigenen Reichswahlvorschläge eingereicht, sondern diese mit denen anderer Parteien vereinigt haben. Nicht zugelassen wurden Wahlvorschläge einer „Nationalen Kommunistischen Partei", einer „Christlich-Nationalen Deutschen Arbeiterpartei" und einer Partei mit der Bezeichnung „Wie spart man Geld". Bei diesen Vorschlägen waren die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch bei einem Teil der zugelassenen Vorschläge ist die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgt, daß mindestens in einem Wahlkreis ein Kreiswahlvorschlag der Parteien zugelassen wird. Einige Schwierigkeiten hatten sich bei der Liste der Deutschen Bauernpartei, der gemeinsamen Reichsliste des Bayerischen Bauernbundes und des Landvolks ergeben, da der Reichswahlausschuß der Meinung war, daß drei der Unterschriften des Wahlvorschlages von einer Hand geschrieben waren. Durch nachträgliche Beschaffung einiger weiterer Unterschriften und persönliche Bemühungen des Ministers a. D. Dr. Fehr ist es aber im letzten Augenblick gelungen, die Schwierigkeiten auszuräumen, so daß der Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Reichsarbeitsminister Schäffer über Arbeitsrecht

Stuttgart, 25. Okt. Reichsarbeitsminister Schäffer sprach am Montag abend in der Stuttgarter Staatspolitischen Arbeitsgemeinschaft über das Arbeitsrecht, seine Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung. Nach einem Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des neuzeitlichen Arbeitsrechtes kennzeichnete der Redner die verschiedenen Perioden in der deutschen Sozialpolitik: Bismarcks Politik der Fürsorge nach dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II., die Fortschritte im Arbeiterschutz und in der Mitwirkung der Arbeiter bei Ordnung der Arbeitsverhältnisse, in der Kriegszeit die Heranziehung der Gewerkschaften und die Ausbildung des Schlichtungswesens im Hilfsdienstgesetz, endlich im Gefolge der Staatsumwälzung, Achtstundentag und volle rechtliche Anerkennung der Gewerkschaften. Das neue Arbeitsrecht gibt ihnen außer der Mitwirkung bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen auch gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse. Die durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Betriebsräte ordnen sich tatsächlich den Gewerkschaften unter. Die Tarifverordnung begründet die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages und die Möglichkeit seiner Allgemeinverbindlicherklärung. Diese und vor allem die aus den Demobilmachungsvorschriften stammende Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen haben dem Tarif- und Schlichtungswesen einen gewissen Zwangscharakter verliehen. In Gegenwirkung gegen die der Zeit nach dem Umsturz folgenden heftigen Arbeits- und Lohnkämpfe wurde die Staatsautorität vielleicht etwa zu weitgehend in die früher freie Lohnregelung eingeschaltet und der Staat sah sich vor die Aufgabe einer „Lohnpolitik" und der eigenen Stellungnahme zur Frage der Tariffähigkeit der Verbände gestellt.

Schäffer entwickelte sodann das sozialpolitische Programm der neuen Reichsregierung: **Anerkennung der Notwendigkeit der Gewerkschaften und ihrer Betätigungsfreiheit, aber nicht Anerkennung des Monopols bestimmter Verbände; Anerkennung des Tarifgedankens, aber Bestreben, seine Starrheit zu mildern durch erhebliche Einschränkung der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen durch Einwirken auf größere Anpassung des Tarifinhalts an örtliche und betriebliche Besonderheiten.** Einschränkung auf der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, soweit sie zur Anwendung des Tarifvertrages auf Verhältnisse führen würden, für die er nicht berechnet ist, und durch die Möglichkeit der Kürzung des Tariflohns in wirtschaftlich besonders gefährdeten Betrieben aufgrund der Verordnung vom 5. September 1932; im Arbeitsschutz Vereinfachung der jetzt sehr mannigfaltigen Vorschriften, z. B. auf dem Gebiet der Sonntagsruhe; in der Sozialversicherung, Verwaltungsvereinfachung; endlich Arbeitsbeschaffung und Ankurbelung der Wirtschaft, womit die Sozialpolitik wieder in die Wirtschaftspolitik einmündet.

Der Minister betonte besonders, daß die Hauptaufgabe jetzt die **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** sei. Auf dieses Ziel seien alle Maßnahmen des Regierungsprogramms eingestellt, nämlich die Notstandsarbeiten aller Art, der Freiwillige Arbeitsdienst, das landwirtschaftliche und vorstädtische Siedlungswesen, die Mittel für die Hausreparaturen, für die Schaffung von Eigenheimen, ferner die Tarifverordnung vom 5. September und besonders auch die Gewährung von Gutscheinen für gewisse Steuern und für Mehrbeschäftigung. Ganz unrichtig sei die Auffassung, als ob es sich hierbei um Subventionen für die Unternehmer handle; im Gegenteil, dem Unternehmer erwachse die besondere Pflicht, für Arbeit zu sorgen und zu diesem Zweck die Steuergutscheine, und dazu noch möglichst viele eigene Mittel zu verwenden.

Sodann wurde noch die große wirtschaftliche Bedeutung der sozialen Einrichtungen beleuchtet, und darauf hingewiesen, wie sehr gerade auch die Tüchtigkeit der deutschen Arbeiterschaft auf die deutschen sozialen Maßnahmen zurückzuführen sei. Eine gute Sozialpolitik schaffe eine arbeitsfreudige und zufriedene Arbeiterschaft und erwecke und stärke in ihr das Gefühl der Verbundenheit mit dem Staat und der Mitverantwortung für das öffentliche Leben. Zum Schluß rief der Minister alle Kreise, namentlich die Unternehmer und Arbeiter, zum tatkräftigen Zusammenwirken zur Ueberwindung der größten wirtschaftlichen Krise auf. Der Redner erntete lebhaften Beifall. — Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden der Staatspolitischen Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt Dr. Löffler, geleitet. Unter den anwesenden Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden sah man Justizminister Dr. Beyerle, Oberbürgermeister Dr. Lautenschlager u

Alpensymphonie

Roman von Friedrich Lange.

Urheberschutz: Verlag F. Lange, Hohenstein-Er. (Sa.)

52)

Aber da — — Ursula verhielt als erste den Schritt — — ihr feinhöriges Ohr hatte ein Echo vernommen, das nicht darauf paßte.

„So warten Sie doch!" bat sie dringend ihre weiterschreitenden Begleiter. Sie blieben betroffen stehen. Das Knirschen ihrer Nagelschuhe verstummte. Nur das Quirlen und Gurgeln des Kaiserbaches blieb.

Und jetzt hörten sie alle vier: Die langen, schmerzlichen und ein wenig unheimlichen Töne einer Nebelpfeife. Sie waren erregend wie die klagenden Laute eines waidwunden Wildes.

„Donner und Doria — Notsignal!" stieß der hinter Ursula Gehende hervor, ein hübscher, stattlicher Mensch, der weit über seine Jahre gereift schien.

Die Hände auf die Brust gepreßt, lauschte das Mädchen, gespannt die Richtung sichernd, aus der die Pfiffe kamen.

Es war kein Irrtum möglich. „Das kommt nicht vom Griesener Tor!" entschied Ursula.

„Nein, von der Wand da drüben!" rief der zweite.

Aus war es mit der Lustigkeit! Diese Jungen aus der Bergsteiger-Gilde kannten ihre Pflicht. Und wenn sie tagelang hätten laufen müssen — Menschen in Bergnot — da gab es nur ein Gebot: Hilfe!

„Ich sehe ein Licht" schrie Ursula, fiebernd vor Erregung. Ihre Zähne schlugen wie im Frost aufeinander in Erwartung des Kommenden. Grenzenloses Mitleid regierte schon über ihr Herz, bevor sie die armen Opfer kannte.

„Nun gibt es keinen Zweifel mehr — da oben stimmt was nicht!" sagte der Führer der kleinen Schar, ein junger aber schon bekannter, äußerst routinierter Felsgeher, wie Ursula später erfuhr.

Er setzte seine Torpedopfeife an die Lippen, gab den Unbekannten droben in der Wand Antwort: Dreimal innerhalb kurzer Zeit.

Und dann setzte jeder seinen Ehrgeiz daran, als erster an der Unfallstelle zu sein. Von oben kam wieder das Signal. Diesmal kräftiger, belebter. Hoffnung und Freude waren gleichsam aus diesen akustischen Zeichen herauszulesen.

„Hierher!" rief der Führer, der die Einstiegstelle gefunden hatte. Alle fügten sich seinem Kommando. Seile klar. Im Nu hatten sie Kletterschuhe angelegt. Dann stürmten sie die Wand. Es war kein leichtes Beginnen im Schein der Taschenlampen. Im Plattengürtel kamen sie nur äußerst langsam voran, sich durch Zurufe verständigend.

Ursula stand untätig unten, um die Helfer bangend, ihr Geschlecht verwünschend.

„Warum bin ich kein Mann? Dann hätten sie mich mit hinaufgelassen!" klagte sie, die Hände mit stummer Gebärde zum Himmel aufgehoben.

O, sie hätte sich ohne weiteres zugetraut, mit den Jünglingen zu klettern, aber die Erkenntnis siegte: Was soll ich mit da oben? Auf den schmalen Bändern und Leisten konnten sie ja doch nicht alle helfen. Und jetzt durfte nichts erschwerend oder hemmend wirken, wenn die Hilfe nicht ins Gegenteil verkehrt werden und neues Unheil entstehen sollte!

Ursula hörte die eintönigen Rufe des Erfahrensten.

„Nachlassen!" — „Einziehen!" — „Sichern!"

Da kam auch der Mond, der gute Gefährte der Nacht, hinter den östlichen Bergen hervor, doppelt freudig begrüßt in diesen inhaltsreichen Stunden. Zeitweilig versteckte er sich hinter Wolkensäumen, um sich dann umso leuchtender zu zeigen.

Von der Wand sausten Steine herab, gelockert durch die Tritte der Kletterer. Erschrocken sprang Ursula zur Seite. Nach einigen bangen Minuten wurde es still da oben. Wie aus weiter Ferne hörte das unten wartende Mädchen Stimmengeflüster.

Ursula mußte an ihren eigenen Absturz in dieser Wand denken. Der hatte sich weiter links ereignet, dort, wo der Gemspfad die Wand durchfurchte.

Und dann ging alles programmäßig. Eine schwere Last wurde abgeseilt. Von oben kamen Rufe in regelmäßigen Abständen, auf die noch verfügbare Seillänge aufmerksam machend.

„Noch zehn Meter — — noch sieben Meter — — noch fünf — —"

Ursula hatte die eiskalten Hände an die heißen Wangen gelegt, starrte unverwandt nach oben. Nun empfand sie es als ein unerhörtes Glück, daß sie mit dabei sein durfte, wenn Menschen in Bergnot Hilfe gebracht wurde.

Wer würde es sein? Und wieviel?

„O Gott, hoffentlich sind sie nicht verletzt oder gar — —" Ihr Selbstgespräch brach ab.

Von zwei Seilen getragen, kam ein menschenähnliches Paket näher.

„Achtung unten!" rief einer von oben.

Ursula streckte die Arme wie zum Empfang des Bewußtlosen empor. Es bedurfte keiner besonderen Ermahnung. Sie war auf dem Posten.

Endlich! Ursula bettete das arme Opfer auf den steinigen Boden, legte seinen Kopf auf einen Rucksack. Der Mond trat hinter Gewölk hervor, warf einen fahlen Schein auf das durch Blutgerinsel entstellte Gesicht des Leblosen — —

Da brach Ursula mit einem dumpfen, zerrissenen Laut in sich zusammen . . .

Nach einer Weile kam Toni Geislinger, ebenfalls durch die braven Helfer abgeseilt, herab. Sie konnte kaum stehen, fühlte sich zerschlagen, die Schulter war von dem Sicherungsseil, an dem Kerkhoff mehrere Stunden hing, wund gescheuert. Sehnen und Gelenke versagten den Dienst.

Und dann waren auch die Münchner Jungens alle wieder wohlbehalten zur Stelle. Sie flößten Toni etwas Kognak ein, lobten sie als ein tapferes Mädel.

Mit bleichem, verstörten Gesicht erhob sich Ursula Josephy. „Er lebt . . ." sagte sie leise, als wage sie nicht den Schlaf des Abgestürzten zu stören.

Hannes, der Führer, und der andere Mediziner nickten beipflichtend. „Gehirnerschütterung."

Innerhalb kürzester Zeit war aus jungen Fichten eine Tragbare gezimmert worden. Auf der trugen sie Kerkhoff nach Griesenau. Ursula und der dritte Student nahmen Toni in die Mitte. Sie war schon wieder einigermaßen bei Kräften und konnte den Weg ohne nennenswerte Hilfe zurücklegen. In kurzen Sätzen gab sie Aufklärung über das Unglück und über die trostlosen Stunden, die sie in der Wandnische verbracht hatte. Abschließend: „Ihr Antwortpfiff war Musik für meine Ohren."

Ursula drückte ihr in stummer Ergriffenheit die Hand, sagte nur das eine Wort: „— Schwester — —"

Nach einer Weile brach Toni mit zitternder Stimme das Schweigen.

„Ist es nicht seltsam, daß Sie in der Stunde höchster Gefahr kommen mußten?" Sie sprach zu Ursula gewandt.

Die nickte ihr tröstlich zu. „Da ich nicht an Zufall glaube, muß es Vorbestimmung sein."

„Schicksal . . ." flüsterten Tonis blutleere Lippen.

Dann lebte nur noch die Sorge um Kerkhoff. Der junge Mediziner klärte auf: „Wenn es sonst nichts weiter hat, ist die Sache nicht so schlimm. Gehirnerschütterung bedingt einige Tage Ruhe. Der Bewußtlosigkeit muß mit Herzbelebung begegnet werden." Er verschwieg den Mädchen, daß im Zustande tiefster Ohnmacht der Tod erfolgen konnte.

„Ich hatte ihn fest am Seil!" behauptete Toni Geislinger und wollte damit sagen, daß die Verletzungen eigentlich gar nicht so schlimm sein könnten.

Nach zwei Stunden Marsch kamen sie nach Mitternacht in Griesenau an. Sie klingelten den Wirt heraus und brachten allerhand Aufregung ins Haus, die sich erst einigermaßen legte, als das Untersuchungsergebnis bekannt war. Hannes hatte gefunden, daß außer einer leichten Gehirnerschütterung nur noch Hautabschürfungen zu verzeichnen waren. Er bestand darauf, daß sich Toni niederlegte. „Sie haben die Ruhe fast ebenso nötig wie Ihr Gefährte."

Ursula wachte am Krankenlager. Kein Mensch hätte die Kraft gehabt, sie von da zu entfernen. Man hinderte sie auch nicht, hatte man doch von Toni erfahren, daß das blonde Mädel die zukünftige Braut des Verunglückten war. Sie hatte noch in der Nacht ihren Vater angerufen und erwartete ihn für den zeitigen Morgen. Der Sanitätsrat, anfangs ungehalten über die Ruhestörung, versprach sofort zu kommen, als er von dem Mißgeschick Kerkhoffs erfuhr.

(Fortsetzung folgt.)